



Heimatortsgemeinschaft (HOG) Glogowatz

SATZUNG DES VEREINS HEIMATORTSGEMEINSCHAFT GLOGOWATZ

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Heimatgemeinschaft Glogowatz“ (kurz: „HOG Glogowatz“).
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung trägt er den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Gersthofen.
4. Der Verein ist eine selbständige Untergliederung der Landsmannschaft der Banater Schwaben e.V. mit dem Sitz in München (AG München, VR 4769; kurz „LM“).

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck der HOG Glogowatz ist die Förderung der Hilfe für die Eingliederung der Deutschen aus dem Banat in die Bundesrepublik Deutschland, die Förderung der Heimatpflege, des Kulturguts und des Völkerverständigungsgedankens.
Zweck ist weiterhin die Förderung hilfsbedürftiger Banater Landsleute, die noch in der alten Heimatgemeinde Glogowatz im Banat/Rumänien oder in anderen Staaten leben. Zweck ist schließlich auch die Förderung der Instandhaltung und Pflege des Friedhofs und der Kirche in der alten Heimatgemeinde Glogowatz.
Um diese Ziele zu erreichen, ist die HOG Glogowatz bemüht, alle Banater Deutschen zu erfassen, ihre Verbindung zu pflegen und die Beziehung der Mitglieder zur alten Heimat zu fördern.
2. Die HOG Glogowatz will diese Ziele erreichen, indem sie
 - a) Die gemeinsamen Anliegen der Deutschen aus dem Banat vor den gesetzgebenden Körperschaften, den staatlichen und kommunalen Behörden und vor sonstigen Einrichtungen vertritt,
 - b) die geeigneten Veranstaltungen wie Vorträge, Versammlungen, Ausstellungen und sonstige Veröffentlichungen veranlasst,

- c) Hilfestellungen den Landsleuten bei ihren Bemühungen um die Eingliederung, insbesondere bei Behördengängen, anbietet,
 - d) mit Organisationen ähnlicher Zielrichtung zusammenarbeitet,
 - e) bedürftigen Landsleuten im In- und Ausland Unterstützung anbietet.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Alle Ämter der HOG Glogowatz sind Ehrenämter und werden ohne Entgelt verwaltet.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann Einspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Beiträge

Der Verein erhebt die aufgrund der Mitgliedschaft in der LM in Geld zu entrichtenden Beiträge bei seinen Mitgliedern.

Der Verein erhebt daneben keine eigenen Beiträge.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, Kassier, dem Schriftführer und bis zu 6 Beiräten.
2. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Dem Vorstand können Fahrtkostenpauschalen gezahlt werden. Durch eine solche Vergütung darf die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet werden.
5. Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die zur Eintragung in das Vereinsregister oder zur Erlangung bzw. Erhaltung der Anerkennung als gemeinnütziger Verein geeignet oder erforderlich sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle vier Jahre statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen.
2. Zu den Mitgliederversammlungen hat der Vorstand alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen ab Absendung einzuladen. Die Einladung kann in Textform oder durch E-Mail erfolgen.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des gesamten Vorstandes,
 - c) Wahl des neuen Vorstandes,
 - d) Wahl eines Kassenprüfers, der nicht dem Vorstand angehören darf,

- e) Satzungsänderungen,
 - f) der Ausschluss von Mitgliedern.
4. Die Mitgliederversammlung kann die Änderung und Ergänzung der Tagesordnung und über die Annahme von Beschlussanträgen beschließen.
 5. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.
 6. Jedes anwesende aktive Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig.

Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sie nicht die Festlegung von Mitgliedsbeiträgen, Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen; in diesen Fällen werden Beschlüsse mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 8 **Auflösung und Aufhebung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die LM, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.